

## Beglaubigte Abschrift

VG 25 K 193.17 A

Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl. am  
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. der [REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 bis 3:  
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,  
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 25. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Oktober 2016 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerinnen zu 1 und 3 Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 4/5 und die Beklagte 1/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten können die Vollstreckung der jeweiligen Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand**

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und schilitischer Religionszugehörigkeit. Die Klägerin zu 1 ist die Mutter der Kläger zu 2 und 3.

[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2016, zugestellt am 2. November 2016, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung sowie Zuerkennung subsidiären Schutzes ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Ferner wurde den Klägern unter Setzung einer 30-tägigen Ausreisefrist die Abschiebung in

- 3 -

den Irak angedroht und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate befristet. Zur Begründung hieß es, dem Vortrag der Kläger sei nicht zu entnehmen, dass ihnen in Anknüpfung an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal Verfolgung drohe. Angesichts der Gesamtsituation im Irak und ihrer persönlichen Verhältnisse drohe ihnen dort auch kein ernsthafter Schaden, der die Zuerkennung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würde. Dasselbe gelte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten.

Die Kläger haben am 16. November 2016 unter dem seinerzeitigen Aktenzeichen VG 22 K 549.16 A Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren auf Zuerkennung der abgelehnten Rechte weiterverfolgen. [REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus gehörten die Klägerinnen zu 1 und 3 der abgrenzbaren sozialen Gruppe derjenigen Frauen an, die ohne Familienverbund schutzlos der gegen sie gerichteten Diskriminierung unterworfen seien. Sie wären zudem aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu sozialen Gruppe irakischer Frauen, deren Identität westlich geprägt sei, im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt. Dies gelte umso mehr, als sich die Klägerin zu 1 zwischenzeitlich habe scheiden lassen [REDACTED]

[REDACTED]. Aufgrund dessen fürchte sie eine Bedrohung, wenn nicht gar Ermordung durch den elterlichen Clan. Dies werde durch Chat-Verläufe mit ihrer Schwester belegt. Scheidungen seien im Irak mit einer starken sozialen Diskriminierung verbunden. Überdies ließen die mit ihrem Vater geführten Gespräche erkennen, dass sie mit offener Feindschaft, Ablehnung und Bedrohung durch Familienmitglieder rechnen müsse. Die Klägerin zu 3 befinde sich seit Jahren wegen eines Nierenleidens in ständiger ärztlicher Behandlung. Sie leide an einem [REDACTED] Syndrom, welches gewöhnlich zu vollständigem Nierenversagen führe. Sie bedürfe deshalb einer dauerhaften Behandlung [REDACTED], da andernfalls mit noch schnellerer Entwicklung eines endgültigen Nierenversagens zu rechnen wäre. Daher liege für sie jedenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28 Oktober 2016 zu verpflichten, Ihnen die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter

- 4 -

hilfswise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

[REDACTED]

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. November 2018 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

- 5 -

Die Asylakte der Kläger und die sie betreffenden Ausländerakten des Landesamtes für Einwanderung haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Das Gericht hat die Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der aufgrund des Übertragungsbeschlusses vom 22. November 2018 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) hierzu berufene Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der ordnungsgemäß geladenen Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der Terminladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist hinsichtlich der Klägerinnen zu 1 und 3 nur teilweise begründet und hinsichtlich des Klägers zu 2 insgesamt unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 28. Oktober 2016 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen zu 1 und 3 in ihren Rechten, als darin für diese die Feststellung von Abschiebungsverboten abgelehnt und ihnen die Abschiebung in den Irak angedroht wird, denn die Klägerinnen haben jeweils einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit die Klägerinnen darüber hinaus die Zuerkennung internationalen Schutzes begehren, ist die Klage hingegen unbegründet, die hierauf keinen Anspruch haben. Hinsichtlich des Klägers zu 2 ist die Klage insgesamt unbegründet, da dieser weder einen Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes noch auf Feststellung von Abschiebungsverboten hat.

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Danach besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder

- 6 -

- 6 -

wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- bzw. Schutzakteuren regeln die §§ 3a bis e AsylG.

a. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32; Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, juris Rn. 37). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) als auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG).

Das Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – 10 C 6.13 –, juris Rn. 18). Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es dem Ausländer obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – 9 C 321/85 –, juris Rn. 9). Das Gericht muss sich in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist.

- 7 -

- 7 -

Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27/85 -, juris Rn. 11 ff., und Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, juris Rn. 3).

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall eine Furcht vor Verfolgung un begründet. Weder sind die Kläger vorverfolgt ausgereist – was unstrittig ist – noch ist das Gericht davon überzeugt, dass Nachfluchtgründe vorliegen.

b. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sie ist auch nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe bei Rückkehr in ihr Heimatland von Verfolgung bedroht.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (Buchst. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Buchst. b). Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob irakische Frauen eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG bilden, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. zu Afghanistan: OVG Lüneburg, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris Rn. 26). Denn es steht schon nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin in dieser Weise nachhaltig westlich geprägt ist. Die Klägerin, die im Irak geboren wurde, bis zu ihrem 37. Lebensjahr

- 8 -

- 8 -

dort gelebt und eine [REDACTED] Ausbildung absolviert hat, hat eine westliche Prägung nicht substantiiert geltend gemacht. Dass sie allein aufgrund ihres nunmehr neunjährigen Aufenthalts in Deutschland ([REDACTED]) im Falle ihrer Rückkehr als einer andersartigen Gruppe zugehörig betrachtet und wegen dieser Zugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit werden könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Etwas anderes ergibt sich aus nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin mittlerweile geschieden ist [REDACTED]. Es spricht zur Überzeugung des Gerichts auf Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse betreffend Irak derzeit nichts dafür, dass der Klägerin aufgrund dieses Umstandes eine Verfolgung i.S.d. § 3a AsylG durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure drohen würde. Dabei geht das Gericht davon aus, dass geschiedene Frauen im Irak erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Problemen ausgesetzt sind, die jedoch nicht ohne weiteres Schwelle zu flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a AsylG überschreiten.

Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Frauen sind im Alltag Diskriminierungen ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben in Irak verhindern. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft und insbesondere unter Binnenflüchtlingen hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Vor allem im schlicht geprägten Südirak werden auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z.B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen werden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken.

Andererseits ist von maßgebender Bedeutung, dass Ehescheidungen, auch seitens der Frau, im Irak weit verbreitet sind. Zwischen 2004 und 2014 wurden im Irak ca. 2,6 Millionen Ehen geschlossen und gleichzeitig ca. 517.000 Scheidungsanträge eingereicht, davon 70% von Frauen (vgl. Finnish Immigration Service – MIGRI – Overview of the status of women living without a safety net in Iraq, vom 22. Mai 2018, S. 41 m.w.N.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak - Scheidung, Situation geschiedener Frauen, vom 1. Oktober 2018, S. 13 m.w.N.). Das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen ist nicht offen repressiv. Üblicherweise werden geschiedene Frauen in die eigene Familie reintegriert, das Sorgerecht für Kinder wird im Rahmen einer

- 9 -

- 9 -

Ehescheidung ganz überwiegend den Vätern (und ihren Familien) zugesprochen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 21. Januar 2021, Seite 13 f.). Andererseits ist es für geschiedene Frauen schwierig, wieder zu heiraten. Dies führt häufig zu einer inoffiziellen, nicht-registrierten Ehe, die den Frauen generell zum Nachteil gereicht (MIGRI, a.a.O., S. 42 m.w.N., Auswärtiges Amt, a.a.O.). Neben der Angst vor Stigmatisierung und Repressalien hält die finanzielle Isolierung viele Frauen von einer Scheidung ab. Irakische Frauen sind nach einer Scheidung oft von männlichen Verwandten abhängig. Außerdem müssen sie oft damit rechnen, schlechter bezahlte Arbeitsstellen annehmen zu müssen. Ohnehin ist es für sie schwierig, Arbeit zu finden, da es an Erwerbsmöglichkeiten für Frauen fehlt. Haushalte, die von Frauen geführt werden, leben aufgrund des tiefen Einkommens in sehr schlechten finanziellen Verhältnissen (BFA, a.a.O. S. 8 m.w.N.; UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019 S. 99 ff. m.w.N.). In einigen Fällen war das mit der Scheidung verbundene Stigma so hoch, dass selbst Frauen in extrem missbräuchlichen Ehen von ihren Familien gezwungen wurden, zu ihren Männern zurückzukehren (vgl. BFA, a.a.O. S. 10 m.w.N.).

Hiervon ausgehend spricht nichts dafür, dass die Klägerin zu 1 im Falle ihrer Rückkehr aufgrund ihrer Ehescheidung der Gefahr von Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG ausgesetzt wäre. [REDACTED]

[REDACTED] Das Gericht unterstellt bei dieser Sachlage zugunsten der Klägerin, dass eine soziale Stigmatisierung und möglicherweise auch Ablehnung ihres Verhaltens durch männliche Familienmitglieder, einhergehend mit wirtschaftlichen Nachteilen zu befürchten ist. Dass ihr darüber hinaus Verfolgungshandlungen bis hin zu körperlicher Gewalt oder gar Tötung drohen, widerspricht aber der allgemeinen Erkenntnislage zur Akzeptanz von Ehescheidungen und zur Situation geschiedener Frauen im Irak und erscheint auch sonst mit Blick auf die Umstände des konkreten Falles nicht überwiegend wahrscheinlich.

Die gesamte Familie der Klägerin zu 1 hat mindestens bis 2014 in Bagdad gelebt. Der Klägerin war es im Irak von ihrer Familie ermöglicht worden, eine Ausbildung zu absolvieren und als Lehrerin zu arbeiten. Auch wenn die Klägerin angibt, ihre Familie lebe nunmehr in Samawa, so handelt es sich auch hierbei nicht etwa um eine abge-

- 10 -

- 10 -

legene ländliche Region, sondern eine nur etwa 280 km südlich von Bagdad gelegene Provinzhauptstadt mit über 150.000 Einwohnern. Die Behauptung der Klägerin, sie sei innerhalb des ganzen Clans die einzige geschiedene Frau, erscheint bereits angesichts der obigen Ausführungen zur hohen Anzahl an Ehescheidungen im Irak zweifelhaft. Der erkennende Einzelrichter kann bei der Würdigung des Vorbringens der Klägerin zu 1 auch nicht ausblenden, dass bereits ihr früheres Vorbringen im Zusammenhang mit der vermeintlichen Verfolgung ihres Mannes Glaubhaftigkeitszweifeln begegnet. Noch nach Klageerhebung hatte die Klägerin vorgetragen, nunmehr werde auch sie selbst beschuldigt, an vermeintlichen Verbrechen ihres früheren Ehemannes beteiligt gewesen zu sein. Erst nachdem die Beklagte eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vorgelegt hatte, die sowohl die behauptete Entlassung des früheren Ehemannes als auch die behauptete Beschlagnahme des Vermögens fraglich erscheinen ließ, wurde dieser Vortrag – ohne auf die aufgezeigten Unstimmigkeiten einzugehen – vollständig aufgegeben und nunmehr die behauptete Bedrohung seitens der Familie der Klägerin neu in das Verfahren eingeführt, auch dies aber erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Auffällig ist dabei, dass die Ehescheidung bereits im Juni 2020 erfolgte, noch im August 2020 von Bedrohungen seitens der Familie aber keine Rede war. Erst auf den gerichtlichen Hinweis vom 7. Mai 2021, dass nicht ersichtlich sei, dass sich ihre Familie von der Klägerin zu 1 abgewandt habe, wurden entsprechende Bedrohungen erstmals behauptet und im Oktober 2021 die angeblichen Chatverläufe von November 2020 vorgelegt. Die beiden von der Klägerin vorgelegten Chatverläufe sind indes nicht geeignet, eine konkrete Verfolgungsgefahr durch ihre Familie nachzuweisen. Die Entstehung dieser Chats, die angeblich von November 2020 stammen, aber erst im unmittelbaren zeitlichen Vorlauf der mündlichen Verhandlung im Oktober 2021 vorgelegt wurden, ist bereits nicht nachvollziehbar. Insoweit ist die auch von der Beklagten in den Raum gestellte Möglichkeit gezielter, verfahrensangepasster Nachrichten nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist dort zwar von großer Verärgerung des Vaters und der Brüder die Rede – was vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erkenntnislage noch plausibel sein mag –, die Androhung physischer Gewalt lässt sich den vorgelegten Übersetzungen indes nicht entnehmen, allenfalls mittelbar der Nachricht der Schwester der Klägerin, die behauptet, der Vater habe derartiges angedroht (was indes nicht im Einklang mit dessen angeblicher Nachricht an die Schwester eine halbe Stunde zuvor steht).

Das Gericht kann aus der Gesamtschau dieser Umstände, namentlich des vollständigen Austauschs der geltend gemachten Verfolgungsgründe sowie der Steigerung des Vorbringens zu den drohenden Gefahren im Laufe des Verfahrens nicht den Ein-

- 11 -

druck eines konsistenten und glaubhaften Geschehensverlaufs gewinnen, der geeignet wäre die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer der Klägerin zu 1 tatsächlich drohenden Verfolgungsgefahr zu begründen.

Für die Klägerin zu 3 wird eine drohende Verfolgung nicht einmal behauptet. Ihr Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass sie fürchte, im Irak nicht arbeiten zu können, sie derzeit nicht willens sei, ein Kopftuch zu tragen und sie ihre Unabhängigkeit nicht aufgeben wolle. Dass die Klägerin wegen dieser Einstellung von der sie umgebenden Gesellschaft (zumal in der Millionenmetropole Bagdad) als einer andersartigen Gruppe zugehörig betrachtet und wegen dieser Zugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit werden könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Kläger zu 2 hat insoweit gar nichts vorgetragen.

2. Die Kläger haben ferner keinen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ist subsidiär Schutzberechtigter, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gelten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG die Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz (§§ 3c bis 3e AsylG) entsprechend.

Keine der Fallgruppen eines ernsthaften Schadens liegt hier vor. Für den Kläger zu 2 ist dies ohnehin nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, aber auch für die Klägerinnen zu 1 und 3 gilt im Ergebnis nichts anderes. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägerinnen im Irak die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht. Hinsichtlich einer Gefährdung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Soweit die Klägerinnen auf ihnen drohende Gefahren als alleinstehende (im Falle der Klägerin zu 1 zudem geschiedene) Frauen verweisen, ist aus den obigen Gründen nicht erkennbar, dass ihnen Gefahr von den Angehörigen der Klägerin zu 1 droht. Auch insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Klägerin zu 3 ist darüber hinaus auch des-

- 12 -

halb nicht schutzlos, weil sie in jedem Falle wieder in den Familienverband (sei es väterlicher- oder mütterlicherseits) zurückkehren kann, in dem sie bis zu ihrer Ausreise gelebt hat. Allein der nachvollziehbare Umstand, dass sie dies aufgrund ihrer zwischenzeitlichen westlichen Prägung nicht wünsche, genügt insoweit nicht.

Den Klägern droht schließlich kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Das Gericht kann für die Provinz Bagdad, in der sich die Kläger längere Zeit aufgehalten haben, sodass ihre Rückkehr dorthin erwartet werden kann und auf diese Region abzustellen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – BVerwG 1 C 11.19 –, juris Rn. 17), keine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts feststellen. Es liegt keine hinreichend verdichtete bzw. individualisierte Gefährdungslage in ihrer Herkunftsregion vor (vgl. VG Berlin, Urteile vom 12. Mai 2021 – VG 25 K 684.17 A –, vom 17. Februar 2021 – VG 25 K 576.17 A –, vom 10. Februar 2021 – VG 22 K 910.16 A – und vom 9. Dezember 2020 – VG 26 K 172.17 A –; EASO, Iraq – Security Situation, Oktober 2020, S. 75 ff.). Dabei kann offenbleiben, ob in Bagdad ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht, denn es fehlt jedenfalls an einer individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Kläger infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines solchen Konflikts. Das Niveau willkürlicher Gewalt in Bagdad ist nicht derart hoch, dass praktisch jede Zivilperson dort allein aufgrund ihrer Anwesenheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne dieser Vorschrift ausgesetzt ist. Bagdad hatte im Jahr 2020 geschätzt 7,1 Mio. Einwohnern (EASO, Iraq, Security situation, Oktober 2020, S. 76). Dem standen den Angaben des Iraq-Body-Count-Projekts (IBC – <https://www.iraqbodycount.org/database/>) zufolge 902 getötete Zivilpersonen im Jahr 2020 gegenüber (bei rückläufiger Tendenz gegenüber den Vorjahren). EASO geht von 341 getöteten und 566 verletzten Zivilpersonen im Jahr 2019 und in den ersten sieben Monaten des Jahres 2020 von 121 Getöteten und 184 Verletzten aus (EASO, Iraq, Security situation, Oktober 2020, S. 39). Bei beispielhafter Annahme von 1.000 verletzten und getöteten zivilen Opfern in Bagdad pro Jahr beliefe sich das Risiko, allein durch die Anwesenheit in der Region Opfer des Konflikts zu werden, auf eine Wahrscheinlichkeit von 0,014 Prozent und wäre damit nicht beachtlich wahrscheinlich.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus einer umfassenden Berücksichtigung der weiteren, die Situation des Iraks kennzeichnenden Umstände, darunter der Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte, die Dauer des Konflikts, das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher

- 13 -

Gewalt, der tatsächliche Zielort der Kläger bei Rückkehr und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, Rs. C-901/19, ECLI:EU:C:2021:472, Rn. 43 ff.). Die seit Oktober 2019 stattfindenden Proteste und Demonstrationen in Bagdad und im Südirak, bei denen mehr als 500 Menschen getötet und Tausende verletzt worden sein sollen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Januar 2021, S. 5; EASO, Irak, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 76 f.), handelt es sich bereits nicht um einem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt, in dem zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Irak im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Iran und den USA haben zwar die Spannungen in der Region zugenommen. Allerdings ist es bislang nicht zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den USA und dem Iran auf dem Staatsgebiet des Irak gekommen, von der die (irakische) Zivilbevölkerung nennenswert betroffen wäre (EASO, Iraq, Security situation, Oktober 2020, S. 75 f.). Schließlich ist für die Kläger keine hinreichend verdichtete bzw. individualisierte Gefährdungslage in Bagdad vorgetragen oder sonst erkennbar.

3. Allerdings haben die Klägerinnen zu 1 und 3 jeweils Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist dann der Fall, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2.19 –, juris Rn. 6 m. w. N.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 –, juris Rn. 12 m. w. N.) kommt eine Verletzung des Art. 3 EMRK in besonderen Ausnahmefällen auch bei nichtstaatlichen Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein verfolgungsmächtiger Akteur (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein Mindestmaß an Schwere (minimum level of severity) aufweisen; es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiell-

len Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge (vgl. Urteil vom 19. März 2019 – Rs. C-163/17 –, juris Rn. 92) kommt es darauf an, ob eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine – zwar notwendig hypothetische, aber doch – realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Eine im Regelfall gemeinsame Rückkehr im Familienverband ist der Gefährdungsprognose auch dann zugrunde zu legen, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, BVerwGE 166, 113-125, Rn. 16 ff. m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall bei der gebotenen Einzelfallbewertung von dem Vorliegen eines Ausnahmefalls auszugehen, in dem die Sicherung des existentiellen Lebensunterhalts der Klägerinnen zu 1 und 3 bei einer Rückkehr in den Irak nicht gewährleistet erscheint.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich, dass die humanitäre Lage im Irak weiterhin prekär ist, auch wenn die Weltbank in der zweiten Jahreshälfte 2019 eine breite wirtschaftliche Erholung festgestellt hat (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 36). Durch fallende Ölpreise und die grassierende COVID-19-Pandemie ist die wirtschaft-

- 15 -

liche Erholung allerdings aktuell wieder gefährdet (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 37). Im Irak benötigten zuletzt insgesamt ca. 4,1 Millionen Menschen humanitäre Hilfe, einschließlich Binnenvertriebener, Rückkehrer, Flüchtlingen aus Syrien und anderen Ländern (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, November 2019, S. 5). Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. So gibt es etwa erhebliche Schwierigkeiten bei der Wasserversorgung. Im gesamten Land verfügt heute nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 22. Januar 2021, S. 24). Überdies haben 1,5 Millionen Menschen einen Bedarf an Wohnraum und nicht nahrungsbezogener Hilfe (Non-Food Items), wovon 700.000 sich in einer kritischen Wohnsituation befinden (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, November 2019, S. 57). Landesweit waren im April 2020 etwa 2,5 Millionen arbeitslose Iraker auf dringender Beschäftigungssuche (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 40), wobei die geringste Arbeitslosigkeit in der Provinz Bagdad herrscht. Durchschnittliche Einkommen liegen zwischen 200 und 2.500 US-Dollar, je nach Ausbildung und Fähigkeiten (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 41). Die Kosten für eine Wohneinheit mit zwei Schlafzimmern liegen im Schnitt zwischen 200 und 750 US-Dollar, abhängig von der Lage und Größe (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 18). Hinsichtlich des Zugangs zum Gesundheitssystem besteht die größte Hürde in den Kosten, insbesondere bei Medikamenten für chronische Krankheiten (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 21). Preise für Grundnahrungsmittel sind zuletzt erheblich gestiegen (vgl. EASO, Iraq – Key socio-economic indicators for Baghdad, Basra and Erbil, September 2020, S. 49).

Soweit die Klägerinnen in den Irak zurückkehren müssten, wäre die Sicherung ihres existentiellen Lebensunterhalts angesichts der dortigen Versorgungs- und allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht gewährleistet. Weder die Klägerin zu 1 noch die gerade 18-jährige Klägerin zu 3 könnten ihren eigenen den Lebensunterhalt gewährleisten. Eine auskömmliche Erwerbstätigkeit der Klägerin zu 1 erscheint unrealistisch. Zwar hat die Klägerin eine [REDACTED] Ausbildung abgeschlossen und im Irak vor ihrer Ausreise als [REDACTED] gearbeitet. Aufgrund der in den vergangenen Jahren

- 16 -

festzustellenden Verschlechterungen der Situation alleinstehender oder gar geschiedener Frauen und den ihnen drohenden vielfältigen Diskriminierungen, nicht zuletzt beim Zugang zu Erwerbstätigkeit (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a. a. O., S. 13; EASO, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Januar 2021, S. 104 f.).

Ähnlichen Hindernissen in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit wäre die Klägerin zu 3 ausgesetzt. In ihrem Falle kommt hinzu, dass die Klägerin den Großteil ihres Lebens in Deutschland zugebracht, im Gegensatz zu ihrer Mutter weder im Irak gearbeitet noch eine Berufsausbildung absolviert hat und zudem nur noch über eingeschränkte Kenntnisse der arabischen Sprache verfügt.

Schließlich könnten die Klägerinnen auch nicht auf Unterstützung durch die Ursprungsfamilie der Klägerin zu 1 zurückgreifen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter 1. Bezug genommen. Auch wenn nicht von der Gefahr konkreter körperlicher Übergriffe infolge des Verhaltens der Klägerin zu 1 gerechnet werden muss, sprechend doch erhebliche Gründe für die Annahme, dass die Klägerin zu 1 – und mit ihr die Klägerin zu 3 – vom Familienverbund abgelehnt wird und von dieser Seite keine hinreichende Unterstützung mehr erhalten wird. Mit einer Unterstützung seitens des früheren Ehemannes der Klägerin zu 1 ist angesichts der Ehescheidung ebenfalls nicht zu rechnen.

Dass im fiktiven Fall einer gemeinsamen Abschiebung die Sicherung des Lebensunterhalts der Klägerinnen zu 1 und 3 alsbald durch den Kläger zu 2, der den Irak im Alter von elf Jahren verlassen hat, gewährleistet werden könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Ein Leben in einem Flüchtlingscamp wäre den Klägerinnen zu 1 und 3 nicht zuzumuten, da die Klägerinnen dort dem beachtlichen Risiko von Gewalt ausgesetzt wären (EASO, Country Guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Januar 2021, S. 104). Die Klägerinnen sähen sich daher im Falle einer Rückkehr in den Irak einer Situation existenzieller Not gegenüber.

Angesichts dessen kann dahinstehen, ob für die Klägerin zu 3 darüber hinaus auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG infolge ihrer gesundheitlichen Situation festzustellen wäre. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Klägerin zwar unstreitig an einer chronischen Nierenerkrankung, leidet jedoch ergibt sich aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Attest vom ■■■■■ 2021, dass die Nierenfunktion derzeit normal ist ■■■■■

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]. Damit ist die von § 60 Abs. 7 Satz 3 geforderte erhebliche konkrete Gefahr der alsbaldigen Verschlechterung einer bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen infolge eines Behandlungsabbruchs infolge der Abschiebung aber noch nicht ohne weiteres dargetan, zumal ausweislich der von der Beklagten eingeholten MedCOI-Auskunft die von der Klägerin zu 3 benötigten Medikamente im Irak grundsätzlich verfügbar sind.

Für den gesunden, arbeitsfähigen, 20-jährigen Kläger zu 2 sind Abschiebungsverbote weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass er – ggf. mit familiärer Unterstützung, auf die er im Gegensatz zu seiner Mutter voraussichtlich zurückgreifen kann - in absehbarer Zeit sein wird, zumindest seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, weshalb für ihn selbst die Annahme eines Abschiebungsverbots ausscheidet.

4. Aufgrund des Vorliegens eines Abschiebungsverbots sind die die Klägerinnen zu 1 und 3 betreffenden Nebenentscheidungen zur Abschiebungsandrohung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen

- 18 -

oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

